

RS Vwgh 1995/3/14 94/20/0804

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art94;

StGB §46 Abs5;

StPO 1975 §410;

StVG §11;

StVG §12;

StVG §13;

StVG §145;

StVG §16 Abs1;

StVG §16 Abs2;

StVG §162 Abs2;

StVG §18;

StVG §7 Abs1;

Rechtssatz

Im Bereich des Strafvollzuges (Vollzug gerichtlicher Strafurteile) sind sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden, nämlich einerseits das Vollzugsgericht - darunter ist der gemäß § 16 Abs 1 StVG zuständige Gerichtshof erster Instanz, dem die in § 16 Abs 2 und § 162 Abs 2 StVG aufgezählten Entscheidungskompetenzen zukommen, zu verstehen - und andererseits die in § 11 bis § 13 und § 18 StVG genannten Verwaltungsbehörden (Anstaltsleiter, Vollzugsoberbehörde, oberste Vollzugsbehörde und Vollzugskommission) tätig. Die Anordnung des Strafvollzuges (§ 7 Abs 1 StVG) fällt jedoch eindeutig in die gerichtliche Kompetenz (sie steht nämlich dem Vorsitzenden des erkennenden Strafgerichtes zu) und gehört nicht in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200804.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at